

Stadt Brühl

Der Bürgermeister



Der Bürgermeister · Rathaus · 50319 Brühl

Fachbereich **BAUEN UND UMWELT**

An Ver- und Entsorgungsunternehmen
und
deren bauausführenden Unternehmen

Abteilung **Abwasser und Tiefbau**
Dienstgebäude/Zi. **Uhlstraße 3, A 319**
Sachbearbeiter/in **Herr Wasserberg**
☎ (02232) 79-**5450** Telefax **79-5490**
Internet **http://www.bruehl.de**
E-mail **bwasserberg@bruehl.de**
Aktenzeichen **Was**

Brühl, 17. Januar 2014

Technische Hinweise zu Aufgrabungen im Gebiet der Stadt Brühl, soweit diese Träger der Straßenbaulast ist

1. Technische Grundlagen

Im Zuge von Neuverlegungen, Änderungen oder Instandsetzungen von Ver- und Entsorgungsleitungen müssen die Verkehrsflächen, in denen diese Leitungen liegen aufgebrochen werden. Nach Abschluss der Leitungsarbeiten sind die Verfüllung und die Oberflächenbefestigung mindestens gleichwertig dem ursprünglichen Zustand herzustellen.

Hierbei sind -unabhängig von der jeweiligen rechtlichen Grundlage- die einschlägigen technischen Richtlinien zu beachten.

Da jede Aufgrabung eine Störung des gewachsenen Gefüges des Straßenaufbaues darstellt, ist eine gleichwertige Wiederherstellung nur unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt zu erreichen.

2. Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen und Baugrundsätze

Die Stadt Brühl hat im Nachfolgenden die Bestimmungen und Baugrundsätze aus Richtlinien zusammengestellt, die in der Praxis häufig oder regelmäßig nicht beachtet oder gar nicht bekannt sind sowie solche, die einen erheblichen Einfluss auf die Qualität und die Dauerhaftigkeit der wieder hergestellten Befestigung haben.

2.1 Unterbau/Verfüllung der Grabenzone

2.1.1 Allgemeine Grundsätze

Es sind nur geeignete, verdichtungsfähige Böden zur Verfüllung zu verwenden. Ist der angetroffene Bodenaushub nicht zum Wiedereinbau geeignet, so ist er abzufahren und durch geeignete Materialien zu ersetzen. Der Einbau von Recycling-Materialien ist **nicht** zulässig. Das Material ist lagenweise einzubauen und zu verdichten. Die Schütthöhe, das Verdichtungsgerät und die Intensität der Verdichtung sind in Abhängigkeit von der Bodenart festzulegen. Beim Einbau ist besondere Wert auf die Verdichtung der Eck- und Randbereiche zu legen. Anhaltswerte:

Vibrationsstampfer:	Einbaustärke: 15-30 cm	2-4 Übergänge
Mittlere Rüttelplatte (400 kg):	Einbaustärke: 30-40 cm	3-5 Übergänge

Öffentliche Verkehrsanbindungen zum Rathaus

Stadtbahnlinie 18: Haltestelle Brühl-Mitte
Buslinien 701/702/704/706/707/985/990: Haltestelle Brühl-Mitte
DB Bahnhof Brühl (aus Richtung Köln/Bonn)
DB Bahnhof Kierberg (aus Richtung EU) und Linie 702

Besuchszeiten:

Brühl-Info

Mo – Fr 9.00-19.00 Uhr
Sa 9.00-13.00 Uhr
Vom 1.5. – 31.10
Sa 9.00-16.00 Uhr
So 13.00-17.00 Uhr

Bürgerberatung

Mo 7.30-16.00 Uhr
Di 7.30-16.00 Uhr
Mi 7.30-14.00 Uhr
Do 7.30-18.00 Uhr
Fr 7.30-12.30 Uhr
Sa 10.00-12.30 Uhr

sonstige Dienststellen

nach Vereinbarung und
Mo 8.00-12.00 Uhr
Di 8.00-12.00 Uhr
Mi Nach Vereinbarung
Do 14.00-16.00 Uhr
Fr 8.00-12.00 Uhr
FB Soziales (Sozialamt)
telefon. Terminabsprache

In Bereichen, in denen aufgrund von örtlichen Gegebenheiten keine einwandfreie Verdichtung möglich ist, ist mit Beton, Porenleichtbeton oder Boden-Bindemittel-Gemisch zu arbeiten.

2.1.2 Prüfungen

Die Verdichtung der verfüllten Grabenzone ist im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß den Bestimmungen der ZTV E in Verbindung mit der ZTV A zu prüfen. Hierzu ist je angefangene **50 Meter Grabenlänge** und angefangenen Meter Grabentiefe eine Prüfung durchzuführen. Ebenso ist bei Aufgrabungen in Fahrbahnen und **Fahrbahnquerungen je eine Prüfung** vorzusehen. In begründeten Fällen kann der Straßenbaulastträger Stadt Brühl weitere Prüfungen verlangen. Die Prüfung kann mittels statischen Plattendruckversuchs nach DIN 18134 oder Prüfung des Sondierwiderstandes mit der Rammsonde durchgeführt werden.

Der Umfang der ggf. geforderten Kontrollprüfungen durch den Veranlasser (Versorgungsunternehmen) soll etwa 30% der Eigenüberwachung betragen. Die Protokolle der Eigenüberwachung und der Kontrollprüfungen sind der Stadt Brühl auf Verlangen vorzulegen.

2.2 Oberbau

Die Stärke des wiederherzustellenden Oberbaus richtet sich grundsätzlich nach der angebotenen Befestigung in Verbindung mit der Verkehrsbelastung. In Anlehnung an die vorhandenen Oberbaustärken ist eine gleichwerte Bauklasse herzustellen. Bei starken Abweichungen der vorgefundenen Stärken zur Sollstärke aufgrund der Verkehrsbelastung ist eine Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger Stadt Brühl vorzunehmen. Es ist durch die Ver- und Entsorgungsunternehmen sicher zu stellen, dass der Oberbau -durch Wahl einer ausreichend großen Deckung- ohne Beeinträchtigung künftig durch den Straßenbaulastträger aufgenommen werden kann. Folgende Schichtenaufbauten sind abhängig von der Bauklasse vorgeschrieben:

Bauklasse I:

Bundesstraßen, überregionale Straßen, Busspuren, Industriegebiete

Asphaltbauweise

Asphaltbeton: 4 cm AC 11 D S

Binder: 8 cm AC 16 B S

Tragschicht: 14 cm AC 22 T S

Mineralische Frostschutz- und Tragschicht:

45 cm aus **Hartgestein 0/45** (kein Lavamaterial).

Bauklasse II:

Bundesstraßen, überregionale Straßen, Busspuren, Industriegebiete

Asphaltbauweise

Asphaltbeton: 4 cm AC 11 D S

Binder: 8 cm AC 16 B S

Tragschicht: 14 cm AC 22 T S

Mineralische Frostschutz- und Tragschicht:

40 cm aus **Hartgestein 0/45** (kein Lavamaterial).

Bauklasse III Hauptverkehrsstraßen, SammelstraßenAsphaltbauweise

Asphaltbeton: 4 cm AC 11 D S
 Binder: 4 cm AC 16 B S
 Tragschicht: 14 cm AC 22 T S
 Mineralische Frostschutz- und Tragschicht:
 40 cm aus **Hartgestein 0/45** (kein Lavamaterial).

Pflasterbauweise

Pflasterdecke: 10 cm Betonpflaster zzgl. 4 cm Splittbett
 Mineralische Frostschutz- und Tragschicht:
 40 cm aus **Hartgestein 0/45** (kein Lavamaterial).

Bauklasse IV ErschließungsstraßenAsphaltbauweise

Asphaltbeton: 4 cm AC 11 D N
 Tragschicht: 14 cm AC 22 T N
 Mineralische Frostschutz- und Tragschicht:
 35 cm aus **Hartgestein 0/45** (kein Lavamaterial).

Pflasterbauweise

Pflasterdecke: 8 cm Betonpflaster zzgl. 4 cm Splittbett
 Mineralische Frostschutz- und Tragschicht:
 35 cm aus **Hartgestein 0/45** (kein Lavamaterial).

Bauklasse V reine Wohngebiete, alle Geh- und RadwegeAsphaltbauweise

Asphaltbeton: 4 cm AC 11 D N
 Tragschicht: 10 cm AC 22 T N
 Mineralische Frostschutz- und Tragschicht:
 35 cm aus **Hartgestein 0/45** (kein Lavamaterial).

Pflasterbauweise

Pflasterdecke: 8 cm Betonpflaster zzgl. 4 cm Splittbett
 Mineralische Frostschutz- und Tragschicht:
 35 cm aus **Hartgestein 0/45** (kein Lavamaterial).

Abweichungen von den hier dargestellten Regelbauweisen bedürfen **immer** der Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger Stadt Brühl. Es steht nicht im Ermessen des Veranlassers, andere Bauweisen vorzugeben, auch wenn ihm diese gleichwertig erscheinen.

2.2.1 Ungebundene Schichten des Oberbaues

Der Einbau von **Recycling-Materialien ist in den öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Brühl nicht zulässig**. Es sind nur zertifizierte Materialien einzubauen. Der Gütenachweis ist dem Straßenbaulastträger Stadt Brühl vorzulegen. Zur Eigenüberwachung ist der Verformungsmodul mittels **statischen Plattendruckversuchs** zu bestimmen. Es ist ab **50 m² Aufgrabungsfläche je 100 m Grabenlänge eine Prüfung durchzuführen**. Ebenso ist bei Aufgrabungen in Fahrbahnen und **Fahrbahnquerungen je eine Prüfung** vorzusehen. In begründeten Fällen kann der Straßenbaulastträger Stadt Brühl weitere Prüfungen verlangen.

2.2.2 Oberbau aus Pflaster oder Platten

2.2.2.1 Pflasterfugen

Die Fugen sind bis zur **vollständigen Standfestigkeit einzuschlämmen**. Der Einschlämmvorgang ist ggf. mehrfach zu wiederholen. Die Stadt Brühl empfiehlt dem Veranlasser daher, ein maschinelles Einschlämmen auszuschreiben, um nachträgliche Einschlämmvorgänge aufgrund nicht geschlossener Fugen zu minimieren.

2.2.2.2 Abtreppung

Die Pflasterdecke ist nach dem Einbau der Tragschichten ohne Bindemittel um das Maß der Auflockerung der Randzonen der Schichten ohne Bindemittel zurückzunehmen, mindestens jedoch

um 2 * 15 cm bei Grabentiefen < 2,00 m

um 2 * 20 cm bei Grabentiefen > 2,00 m

Anschließend sind die aufgelockerten Randzonen der Tragschichten ohne Bindemittel nachzuverdichten!

2.2.2.3 Reststreifen

Der Reststreifen ist die verbliebene Befestigung zwischen Aufbruch und nächster baulicher Trennung (Bordstein, Randstreifen, Hauskante) nach der Rücknahme der Randzonen. Reststreifen sind zu entfernen, wenn ihre Breite

- in Fahrbahnen weniger als 40 cm oder bei Natursteinpflaster weniger als ½ Bogenbreite beträgt

- in Geh- und Radwegen weniger als 20 cm oder eine Formatbreite beträgt.

Auch größere Reststreifen sind zu entfernen, wenn sie sichtbar gelockert oder Fugenspalten entstanden sind!

2.2.2.4 Umpflasterung von Schieber- und Hydrantenkappen und Kanalschachtabdeckungen

Die Umpflasterung von runden Straßeneinbauteilen wie Schieberkappen, Hydrantenkappen und Kanalschachtabdeckungen in allen Betonpflasterflächen kann auf zwei Bauweisen erstellt werden. Empfohlen werden entsprechende **Pflaster-Sets**. Diese werden von verschiedenen Herstellern, z. B. Fa. Meudt, 56414 Wallmerod oder glw. in verschiedenen Ausführungen und Farben angeboten. Alternativ dazu kann die Umpflasterung mit Naturkleinpflaster erfolgen. Hierbei sind die Fugen zu vermörteln. Das Beipflastern mit geschnittenen oder gebrochenen Betonpflastersteinen ist zu unterlassen.

2.2.2.5 Randanpassung von Pflaster

Die Anpassung von Pflaster an bauliche Trennungen hat grundsätzlich als **Nassschnitt** zu erfolgen. Das Brechen oder Zuschlagen von Steinen ist nicht zulässig. Die zugeschnittenen Steine dürfen nicht kleiner als der halbe Vollstein sein. Die Restfläche ist mit Kleinpflaster auszufestigen und die Fugen zu vermörteln.

2.2.3 Bituminöser Oberbau

2.2.3.1 Abtreppung

Die Asphaltsschichten sind nach dem Einbau der Tragschichten ohne Bindemittel um das Maß der Auflockerung der Randzonen der Schichten ohne Bindemittel zurückzunehmen, mindestens jedoch

um 2 * 15 cm bei Grabentiefen < 2,00

um 2 * 20 cm bei Grabentiefen > 2,00 m

Anschließend sind die aufgelockerten Randzonen der Tragschichten ohne Bindemittel nachzuverdichten! Beim Rückschnitt sind alle Asphaltsschichten in einem **durchgehenden Schnitt** zu trennen. Ein Versatz in den Schichtgrenzen ist unzulässig.

2.2.3.2 Reststreifen

Der Reststreifen ist die verbliebene Befestigung zwischen Aufbruch und nächster baulicher Trennung (Bordstein, Randstreifen, Hauskante, Fuge) **nach dem Rückschnitt** der Randzonen. Reststreifen unter einer Breite von **0,35 m** sind aufzunehmen und zu ersetzen. Auch größere Reststreifen sind zu entfernen, wenn sie sichtbar gelockert oder an den Rändern Fugenspalten entstanden sind!

2.2.3.3 Ränder der Grabung

Grabenränder sind grundsätzlich parallel zur Leitungstrasse anzulegen. Ausbuchtungen der Trasse, z. B. bei Schachtbauwerken sind rechtwinklig auszuführen.

2.2.3.4 Fugen

Beim Einbau der Deckschicht ist ein bituminöses **Schmelzband** gemäß ZTV Asphalt-StB (**Dicke = 10mm und Höhe = Schichtdicke AC D + 5mm**) einzuarbeiten.

Ersatzweise ist die neue Arbeitsfuge nachträglich zu schneiden und zu vergießen.

Bei Verwendung von schmelzbarem Fugenband sind folgende Punkte besonders zu beachten:

Das Fugenband ist in den Ecken zu stoßen und nicht rund zu verlegen.

Das Fugenband ist einseitig anzuwärmen und an die vorbehandelte (mit vom Hersteller vorgesehenen Voranstrich, nicht Haftkleber) versehene Fugenflanke anzuhafte.

Ein nachträgliches Ablösen durch Überfahren o. ä. ist zu verhindern.

Unabhängig von der Art der Fugenausbildung in der Deckschicht sind alle Flanken der durchtrennten Asphaltschichten mit Heißbitumen, Bitumenemulsion oder bitumenhaltigem Voranstrich vollflächig anzustreichen oder zu beschichten. Haftkleber darf für die Flanken nicht verwendet werden!

2.2.3.5 Asphalteinbau

Beim Handeinbau von Asphaltmischgut wird grundsätzlich empfohlen, Thermokübel zum Antransport des Mischgutes zu verwenden. Nur so kann sichergestellt werden, dass auch bei kleinen Mengen die nach den technischen Vertragsbedingungen geforderten Temperaturen eingehalten werden können. Die vorgeschriebenen Temperaturen nach ZTV Asphalt sind zu beachten:

Belade- und Einbautemperatur: 190 - 140 Grad Celsius

Vor Einbau einer Asphaltschicht ist die Unterlage sorgfältig zu reinigen und vollflächig mit einem geeigneten Bindemittel anzusprühen. Die Art und Dosierung des Bindemittels ist dementsprechend zu dosieren.

Bauklassen I – III: polymermodifizierte Bitumenemulsion C60BP1-S

Bauklassen IV – VI: lösemittelhaltige Bitumenemulsion C40BF1-S

Beim Einbau von Trag- und Binderschichten ist besonderen Wert auf die Verdichtung der Eck- und Randbereiche zu legen. Wenn diese für Walzen und Rüttelplatten unzugänglich sind, ist die Verdichtung mit einem anderen Gerät, z.B. Vibrationsstampfer sicherzustellen.

Der Asphaltbeton ist zwingend mit einer Walze als Verdichtungsgerät einzubauen.

2.2.3.6 Griffigkeit der Asphaltoberfläche

Beim Einbau von Deckschichten ist die Herstellung einer den Richtlinien entsprechenden Griffigkeit sicherzustellen. Dies erfolgt durch **Einwalzen geeigneter Splitte** in die frisch eingebaute Deckschicht. Im Rahmen der Überwachungspflicht des Verkehrssicherungspflichtigen wird der Straßenbaulastträger stichprobenartig die Griffigkeit bei entsprechenden Aufgrabungen prüfen. Bei Nichteinhaltung der Grenzwerte nach ZTV Asphalt erfolgt keine Abnahme und der Veranlasser bleibt verkehrssicherungspflichtig. Er hat die Beseitigung des Mangels zu veranlassen und zu tragen.

2.2.3.7 Ebenheit

Die Grenzwerte der Ebenheit bei Handeinbau:

Unebenheit innerhalb einer 4m Messstrecke:	Tragschicht:	20 mm
	Asphaltdeckschicht:	10 mm

Der Anschluss der neuen Oberfläche an die alte Oberfläche ist bündig auszuführen.

Bei Straßen im Stadtgebiet können bereits geringfügige Überhöhungen in der Fahrspur zu starker Geräuschbildung und Erschütterungen im Untergrund durch den Verkehr führen.

2.2.3.8 Zweistufiger Einbau

Unter zweistufigem Einbau ist hier der zeitversetzte Einbau verschiedener Schichten des bituminösen Aufbaues zu verstehen. In der Praxis hat sich eingespielt, dass nach dem Verfüllen der Aufgrabung und dem Einbringen der unteren bituminösen Trag- und Binderschicht die Deckschicht aus Gründen der Rationalisierung erst in einer zweiten Baustufe, teilweise zu einem erheblich späteren Zeitpunkt eingebaut wird. Die fehlende Deckschicht, vor allem in Fahrbahnen, stellt -auch bei entsprechender Beschilderung- eine Gefährdung, in jedem Fall jedoch eine Beeinträchtigung der Leichtigkeit des Verkehrs dar. Es werden daher folgende Fristen für den Einbau der Deckschichten bei Punktaufbrüchen festgelegt:

Fahrbahnen von Hauptverkehrsstraßen:	10 Arbeitstage
Nebenflächen und Fahrbahnen aller sonstigen Straßen:	15 Arbeitstage

Zudem sind Versätze unverzüglich mit bituminösem Material anzukeilen.

Sollte der Einbau der Deckschicht aus witterungsbedingten Gründen nicht innerhalb dieser Zeit möglich sein, so ist die Fläche bis zur endgültigen Herstellung bis auf das Niveau der umliegenden Fläche mit einem anderen geeigneten Material zu schließen.

Auf Bereiche mit fehlender Deckschicht ist der Verkehrsteilnehmer hinzuweisen. Unabhängig davon, ob die Baustelle ansonsten bereits abgeschlossen ist und ob dieser Zustand nur wenige Stunden oder mehrere Tage besteht, ist grundsätzlich folgende Warnbeschilderung aufzustellen:

Verkehrszeichen 112, „Unebene Fahrbahn“
Verkehrszeichen 274-53, „Zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h“

2.2.4 Oberbau aus Misch- oder Sonderbauweisen

Beim Antreffen von Misch- oder Sonderbauweisen (Großplatten, Pflaster/ Platten auf bituminöser Deckschicht o. ä.) ist die Vorgehensweise generell mit der Stadt Brühl abzustimmen.

2.3 Randeinfassungen

Kreuzt die Leitungstrasse eine Randeinfassung wie Hochbord, Tiefbord oder Rinnenanlagen, so ist diese im Grabungsbereich vollständig aufzunehmen und im Anschluss wieder herzustellen. **Unterhöhungen sind nicht zulässig.** Es sind immer ganze Borde zu ersetzen. Beschädigte Borde sind nicht mehr einzubauen. Bei Beschädigungen oder Verlust hat der Veranlasser für Ersatz zu sorgen. Bereits vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten beschädigte oder altersbedingt abgängige Borde hat der Veranlasser zu melden.

2.4 Markierungen, Beschilderung und sonstige Straßeneinrichtungen

Markierungen, die im Zuge einer Aufgrabung entfernt wurden, sind nach Beendigung der Maßnahme **unverzüglich wieder herzustellen.** Beschilderung, Geländer, Mülleimer und ähnliche Gegenstände der Straßeneinrichtung sind vorsichtig auszubauen, zu lagern und fachgerecht wieder einzubauen. Bei Beschädigungen oder Verlust hat der Veranlasser für Ersatz zu sorgen. Bereits vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten beschädigte oder altersbedingt abgängige Gegenstände hat der Veranlasser zu melden.

Anlage A:**Zweckmäßige Asphaltmischgutart und Asphaltmischgutsorte in Abhängigkeit von der zu erwartenden Beanspruchung**

Bauklasse/ Flächenart	Asphalt- trag- schicht	Asphalt- binder- schicht	Asphalt- tragdeck- schicht	Asphaltdeckschicht aus			
				Asphalt- beton	Splitt- mastix- asphalt	Guss- asphalt	Offen- porigem Asphalt
SV und I				-			
II	AC 32 TS AC 22 TS	AC 22 BS AC 16 BS	-	AC 11 DS	SMA 11 S SMA 8 S	MA 11 S MA 8 S MA 5 S	PA 11 PA 8
III		AC 16 BS					
IV		(AC 16 BN)		AC 11 DN AC 8 DN	(SMA 8 N)	(MA 11 N) (MA 8 N)	
V	AC 32 TN AC 22 TN				(SMA 8 N) (SMA 5 N)	(MA 5 N)	
VI			AC 16 TD	AC 8 DL AC 5 DL			-
Rad- und Gehwege	AC 32 TN AC 22 TL				-	(MA 5 N)	

Quelle: ZTV-Asphalt-StB 07

Anlage B: Eigenüberwachung durch das bauausführende Unternehmen:

- Lufttemperatur und Temperatur der Unterlage,
- Temperatur des Asphaltmischgutes beim Einbau,
- Beschaffenheit des Asphaltmischgutes nach Augenschein,
- Beschaffenheit des Abstreumaterials nach Augenschein,
- Einbaumengen oder Einbaudicken,
- profilgerechte Lage der einzelnen Asphaltsschichten,
- Ebenheit der einzelnen Asphaltsschichten,
- Dokumentation der Maßnahmen zur Erzielung der Griffigkeit,
- Verlauf der Fahrbahnränder im Grund- und Aufriss,
- gleichmäßige Beschaffenheit der Oberfläche nach Augenschein, Beschaffenheit der Längs- und Quernähte nach Augenschein.

Anlage C: Auf Verlangen durchzuführende Kontrollprüfungen durch den Veranlasser:

Art der Prüfung \ Schicht	Asphaltdeckschicht aus					
	Asphalttrag- schicht	Asphalttrag- deckschicht	Asphalt- binder- schicht	Asphaltbeton, Splittmastixasphalt	Gussasphalt	Offenporigem Asphalt
1. Asphaltmischgut¹⁾²⁾						
1.1 Korngrößenverteilung	X	X	X	X	X	X
1.2 Bindemittelgehalt	X	X	X	X	X	X
1.3 T_{RAD} des rückgewonnenen Bindemittels	X	X	X	X	X	X
1.4 elastische Rückstellung des rückgewonnenen Polymermodifizierten Bindemittels	-	-	X	X	X	X
1.5 Raumdichte und Hohlraumgehalt am Probekörper	X	X	X	X	X ³⁾	X
1.6 statische Eindringtiefe (einschließlich Zunahme nach weiteren 30 Minuten Prüfzeit)	-	-	-	-	X	-
2. Eingebaute Schicht						
2.1 Einbaudicke bzw. Einbaumenge	X	X	X	X	X	X
2.2 Hohlraumgehalt ¹⁾	-	X	-	X	-	X
2.3 Verdichtungsgrad ¹⁾	X	X	X	X	-	X
2.4 Schichtenverbund ¹⁾	X	-	X	X	X	-
2.5 profilgerechte Lage (Querneigung)	X	X	X	X	X	X
2.6 Ebenheit	X	X	X	X	X	X
2.7 Griffigkeit	-	X	-	X	X	X

Quelle: ZTV-Asphalt-StB 07

Anlage D: Antragsformular „Aufbruchmeldung“

Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Uhlstraße 3

Antrag auf Herstellung einer Aufgrabung im öffentlichen Verkehrsraum

50321 Brühl

_____ den, _____

Fax.: 02232 / 79 - 5490

Antragsteller
Anschrift

Auftraggeber

Aufbruchstelle

Ort:

_____ Lageplan

Straße:

_____ Haus Nr.: _____

Termin, Beginn:

Verantwortl. Bauleiter:

Datum, Ende:

Tel. (Dienstzeit)

Tel. (nach Dienstzeit)

FAX:

Angaben zum Tiefbau

Art der Leitung

- Gas
 Wasser
 Strom
 Straßenbeleuchtung
 Telefon
 Kabelfernsehen
 LWL - Kabel
 Steuerkabel
 Kanal (RW)
 Kanal (SW)
 Kanalhausanschluss

Art der Arbeit

- Anschluss
 Abtrennung
 Rohrbruch
 Erweiterung
 Störung
 Absackung

 Punktaufbruch
 Längsaufbruch

Art des Bereiches

- Fahrbahn
 Parkstreifen
 Radweg
 Gehweg
 Platzfläche
 Fußgängerzone
 Wi - Weg

Art des Straßenaufbaues

- Asphalt
Körnung _____
 Tragdeckschicht
 Platten
Format _____
 Verbundpflaster
Format _____
 Naturpflaster
Format _____
 unbefestigter Bereich
Art _____

Ort, Datum, Unterschrift Tiefbauunternehmen

Bei Asphaltbelag: Datum Einbau Deckschicht: _____

FB 61/3

Bemerkung:

Aufbruch genehmigt

Brühl, den
STADT BRÜHL, DER BÜRGERMEISTER

Abteilung Abwasser und Tiefbau

Im Auftrage

FB 32/4

Anordnung:

Anordnung gem. §§ 44 und 45 StVO erteilt

50321 Brühl, den
Stadt Brühl
Der Bürgermeister

Im Auftrage